



Brüssel, den 9. September 2022
(OR. en)

12174/22

ENT 119
MI 636
COMPET 679
IND 328
CONSOM 209
CHIMIE 78
SAN 500
ECO 77

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 11315/22 + ADD 1 - D 081971/1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Butylhydroxytoluol, Acid Yellow 3, Homosalat und HAA299 in kosmetischen Mitteln und zur Berichtigung der genannten Verordnung hinsichtlich der Verwendung von Resorcin in kosmetischen Mitteln

– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Juli 2022 den oben genannten Verordnungsentwurf unterbreitet. Mit ihm werden die Anhänge III und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009¹ gemäß deren Artikel 31 Absatz 1 geändert.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; letzte konsolidierte Fassung: 31. Juli 2022).

2. In Anbetracht der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung der im Verordnungsentwurf aufgeführten Stoffe und Gemische ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit birgt, wenn diese bestimmte Werte überschreiten. Der Industrie sollten angemessene Fristen für die Anpassung an die neuen Anforderungen eingeräumt werden.
3. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden solche Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat für einen Prüfungszeitraum von drei Monaten zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmen aussprechen, erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf.
4. Am 28. Juni 2022 stimmte der Ständige Ausschuss für kosmetische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Ratsbeschlusses mit 24 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung für den Maßnahmenentwurf.
5. Die Delegationen wurden am 13. Juli 2022 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 31. August 2022 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird die Maßnahme daher – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 7. Oktober 2022 – förmlich annehmen.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 11315/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
